

## 6. Krankheit und Unfall

## 🔍 Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

### Art. 324a OR

*<sup>1</sup> Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.*

*<sup>2</sup> Sind durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag nicht längere Zeitabschnitte bestimmt, so hat der Arbeitgeber im ersten Dienstjahr den Lohn für drei Wochen und nachher für eine angemessene längere Zeit zu entrichten, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen.*

## Sonderfälle

Krankheit <i>ohne</i> Arbeitsverhinderung	Gesundheit <i>mit</i> Arbeitsverhinderung
z.B. der Arbeitnehmer leidet an einem Ausschlag	z.B. der Arbeitnehmer leidet an einer sog. arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit

## 🔍 Analyse

### Art. 324a OR

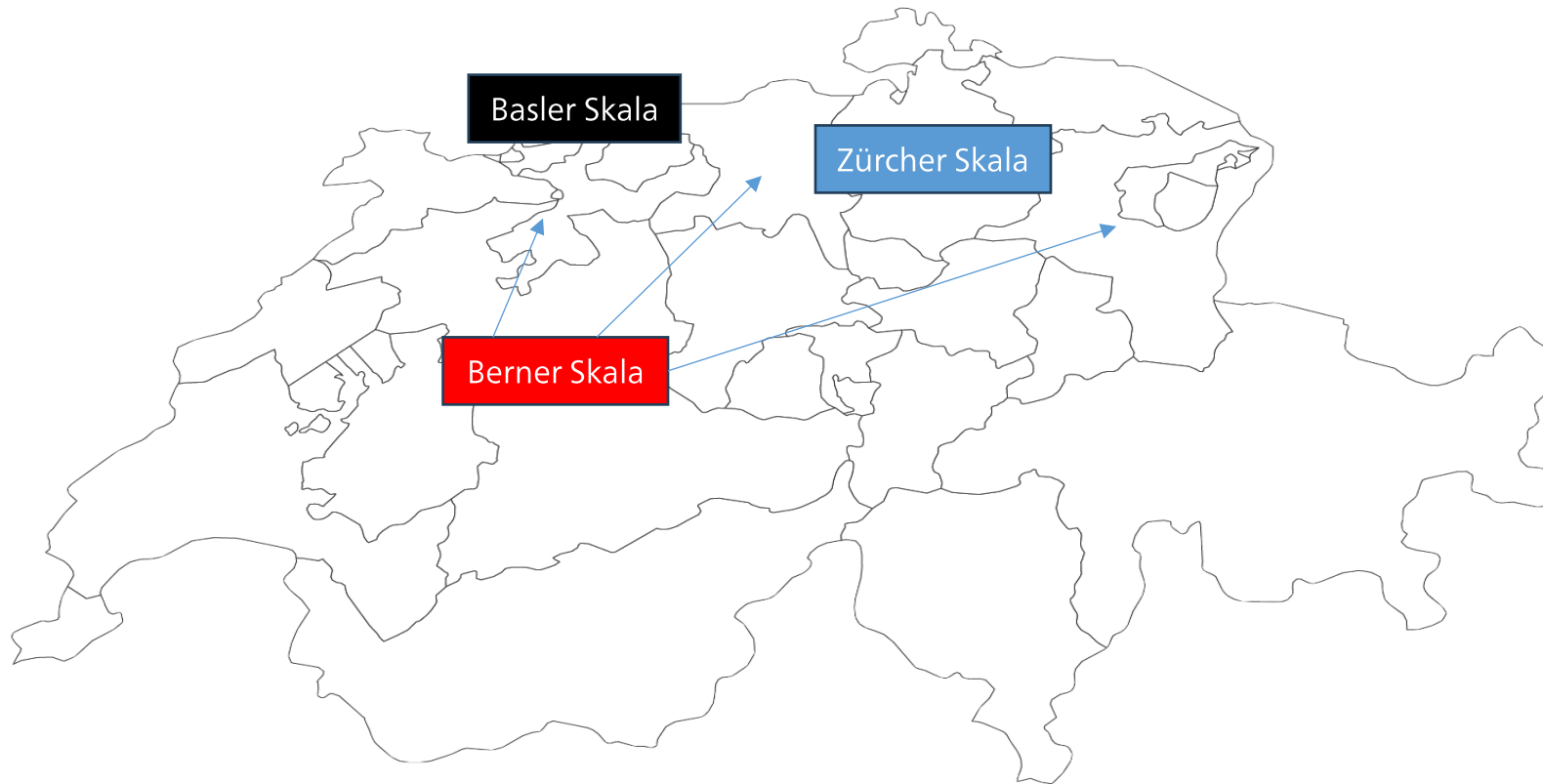
*<sup>1</sup> Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die **in seiner Person** liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, **ohne sein Verschulden** an der Arbeitsleistung **verhindert**, so hat ihm der Arbeitgeber **für eine beschränkte Zeit** den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.*

*<sup>2</sup> Sind durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag nicht längere Zeitabschnitte bestimmt, so hat der Arbeitgeber im ersten Dienstjahr den Lohn für drei Wochen und nachher für eine angemessene längere Zeit zu entrichten, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen.*

 **Auslegung**

«in seiner Person»	«verhindert»	«ohne sein Verschulden»
= in seiner persönlichen <i>Sphäre</i>	= die Arbeitsleistung ist <i>unmöglich</i> = die Arbeitsleistung ist <i>unzumutbar</i>	= ohne sein <i>schweres</i> Verschulden
z.B. Autopanne auf dem Arbeitsweg	z.B. Arztbesuch wegen eines Ausschlags	z.B. Unfall beim <b>Fussballspielen</b> / <b>Basejumping</b>

 **Konkretisierung**



## Berner Skala (BE, AG, SG, SO)

Dienstjahr	beschränkte Zeit
01. Dienstjahr (über 3 Monate)	03 Wochen
02. Dienstjahr	01 Monat
03. und 04. Dienstjahr	02 Monate
05. bis 09. Dienstjahr	03 Monate
10. bis 14. Dienstjahr	04 Monate
15. bis 19. Dienstjahr	05 Monate
20. bis 24. Dienstjahr	06 Monate
...	...



## Mechanik

- Der Arbeitnehmer hat in jedem Dienstjahr Lohnfortzahlung zugute.
- Der Arbeitnehmer hat die Lohnfortzahlung nur für eine beschränkte Zeit zugute.
- Das Guthaben besteht aus dem Lohn, der in der betreffenden Zeit verdient worden wäre.
- Alle Arbeitsverhinderungen eines Dienstjahrs können zusammengezählt werden.
- Nach Ausschöpfung des Guthabens lebt die Lohnfortzahlung beim Dienstjahreswechsel wieder auf.





## Übung

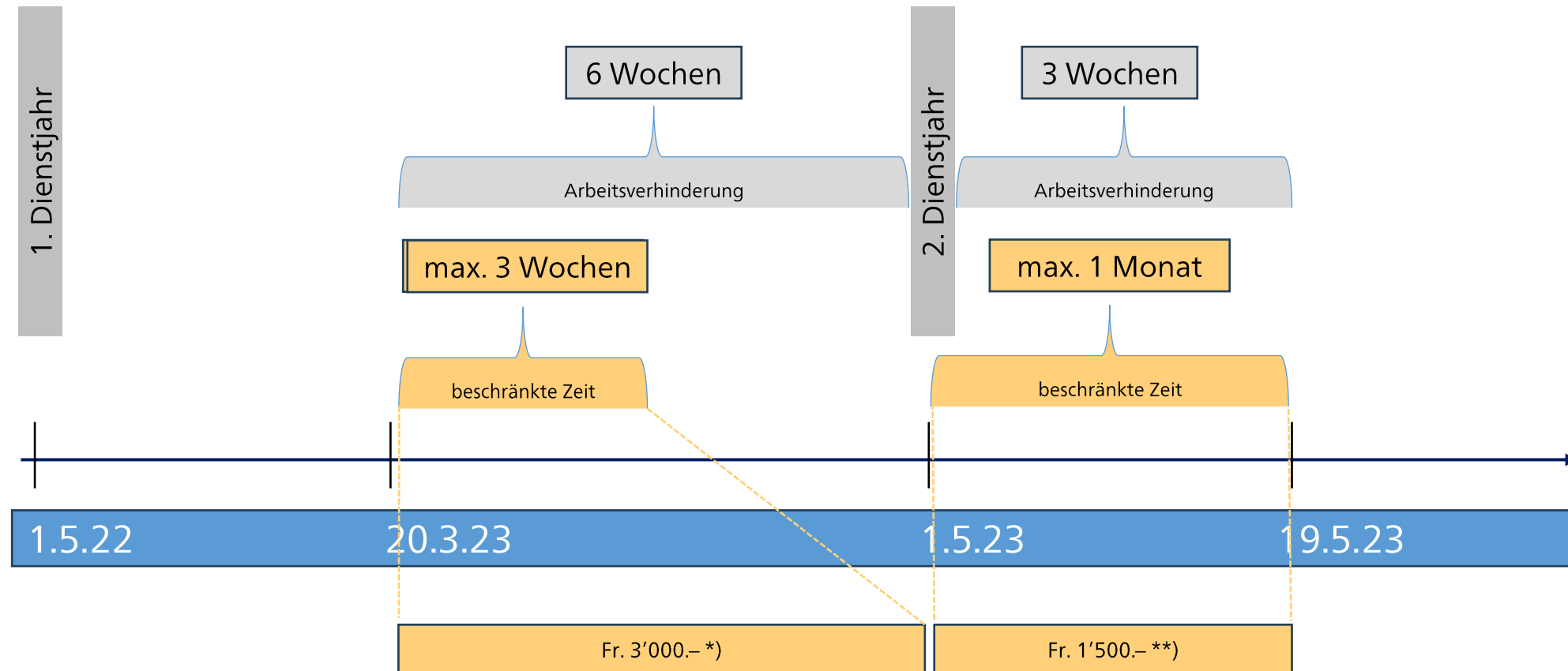
Der Arbeitnehmer N trat am 1. Mai 2022 in den Dienst des Arbeitgebers G. Sein Lohn beträgt Fr. 4'330.– pro Monat.

N war vom 20. März 2023 bis zum 19. Mai 2023 (für 9 Wochen) zu 50% an der Arbeitsleistung verhindert.

Muss G den Lohn von N vollständig fortzahlen?

# Lösung

\*) Fr. 4'330.- pro Monat / 4,33 Wochen pro Monat x 3 Wochen  
\*\*) Fr. 4'330.- pro Monat x 1 Monat



## 🔍 abweichende Regelung

### Art. 324a OR

*<sup>4</sup> Durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für den Arbeitnehmer mindestens **gleichwertig** ist.*

## Auslegung

Eine Versicherungslösung ist i.d.R. **gleichwertig**, wenn der Arbeitnehmer zugute hat ...

- nach einer Karenzfrist von max. 2-3 Tage
- bis zu 720 Taggelder (unter Einschluss der Wartefrist)
- in Höhe von mind. 80% des Lohns

Dass sich der Arbeitnehmer zu 50% an den Versicherungsprämien beteilige muss, schadet *nicht*.

## Versicherungslösung

### §

Der Arbeitgeber hat zu Gunsten seiner Belegschaft eine Krankentaggeldversicherung nach VVG abgeschlossen.

Im Rahmen seiner sich aus der Versicherungspolice ergebenden Leistungspflicht gewährt der Krankenversicherer bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nach Ablauf der mit dem Krankenversicherer vereinbarten Wartefrist (zurzeit: 30 Kalendertage) während einer bestimmten Anzahl von Kalendertagen (720 Kalendertage minus Wartefrist) ein Krankentaggeld von 80%.

Wenn ein Arbeitnehmer ohne sein Verschulden infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert ist, zahlt der Arbeitgeber vom 3. Tag an bis zum Ablauf der Wartefrist den Lohn fort. Es werden allerdings bloss 80% des vereinbarten Lohns fortgezahlt.

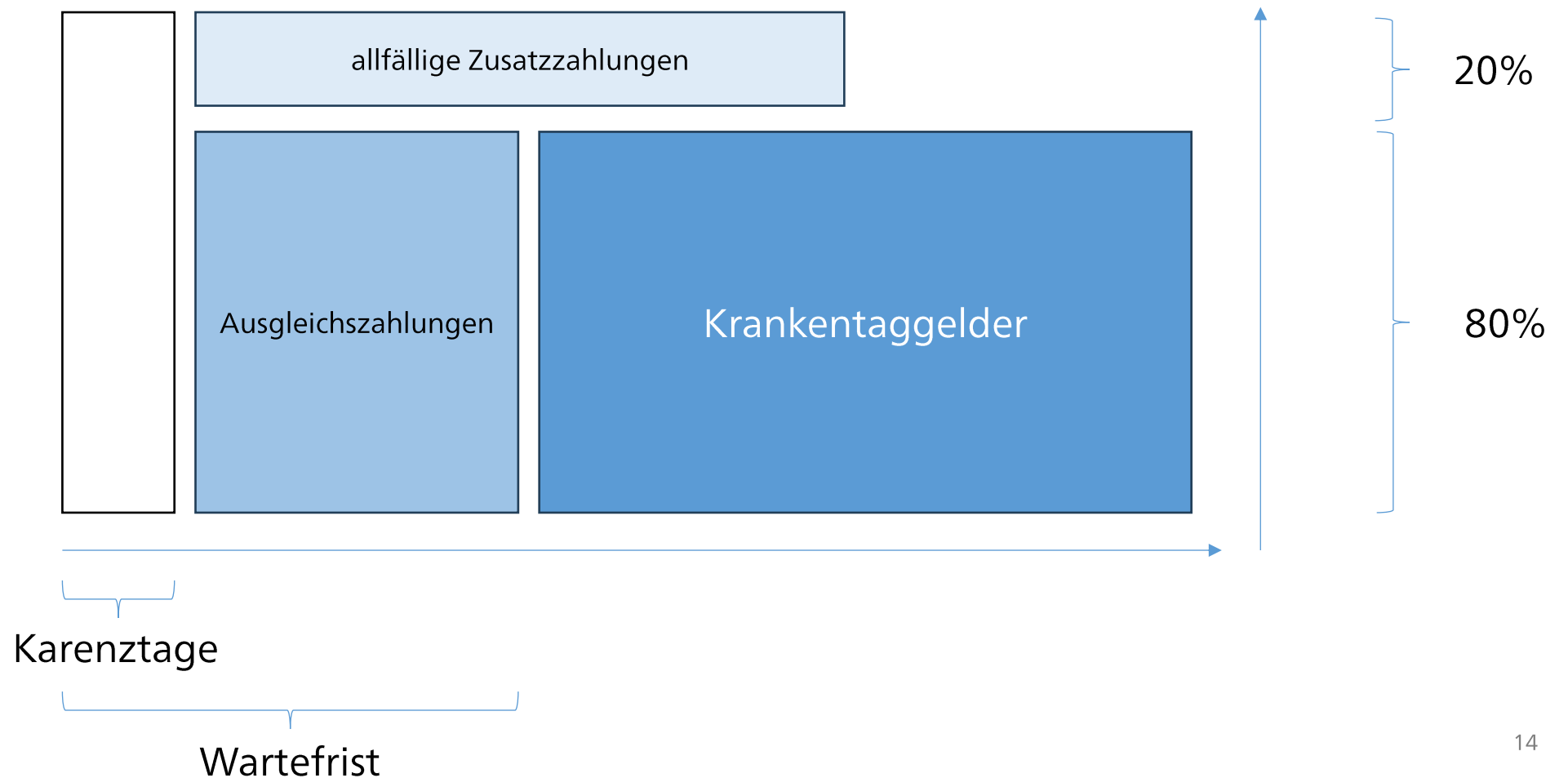
Ab dem 31. Krankheitstag ist der Arbeitgeber von der Lohnfortzahlungspflicht vollständig befreit. Es treten allfällige Leistungen des Krankentaggeldversicherers an die Stelle der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers. Die Leistungen des Krankentaggeldversicherers ergeben sich aus den jeweils massgebenden Versicherungsbedingungen des Krankentaggeldversicherers. Der Arbeitgeber übernimmt keine Garantie für irgendwelche Leistungen. Die Pflichten bzw. Obliegenheiten des Arbeitnehmers gegenüber dem Krankentaggeldversicherer ergeben sich ebenfalls aus den jeweils massgebenden Versicherungsbedingungen. Der Arbeitnehmer ist jederzeit berechtigt, die aktuellen Versicherungsbedingungen einzusehen.

Der Arbeitnehmer ist mit einer finanziellen Beteiligung an den Versicherungsprämien einverstanden. Sein Anteil beträgt 50%.

Wenn der Krankentaggeldversicherer wegen eines Versicherungsvorbehalts, insbesondere wegen des Vorhandenseins eines vorbestehenden Leidens des Arbeitnehmers, keine Leistungen erbringt, richtet sich die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vom 1. Krankheitstag an nach Art. 324a Abs. 1 und Abs. 2 OR.

Die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers endet spätestens mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

## Ausgleichs- und allfällige Zusatzzahlungen



## Abreden

### §

Der Arbeitgeber hat zu Gunsten seiner Belegschaft eine Krankentaggeldversicherung nach VVG abgeschlossen.

Im Rahmen seiner sich aus der Versicherungspolice ergebenden Leistungspflicht gewährt der Krankenversicherer bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nach Ablauf der mit dem Krankenversicherer vereinbarten Wartefrist (zurzeit: 30 Kalendertage) während einer bestimmten Anzahl von Kalendertagen (720 Kalendertage minus Wartefrist) ein Krankentaggeld von 80%.

Wenn ein Arbeitnehmer ohne sein Verschulden infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert ist, zahlt der Arbeitgeber vom 3. Tag an bis zum Ablauf der Wartefrist den Lohn fort. Es werden allerdings bloss 80% des vereinbarten Lohns fortgezahlt.

Ab dem 31. Krankheitstag ist der Arbeitgeber von der Lohnfortzahlungspflicht vollständig befreit. Es treten allfällige Leistungen des Krankentaggeldversicherers an die Stelle der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers. Die Leistungen des Krankentaggeldversicherers ergeben sich aus den jeweils massgebenden Versicherungsbedingungen des Krankentaggeldversicherers. Der Arbeitgeber übernimmt keine Garantie für irgendwelche Leistungen. Die Pflichten bzw. Obliegenheiten des Arbeitnehmers gegenüber dem Krankentaggeldversicherer ergeben sich ebenfalls aus den jeweils massgebenden Versicherungsbedingungen. Der Arbeitnehmer ist jederzeit berechtigt, die aktuellen Versicherungsbedingungen einzusehen.

Der Arbeitnehmer ist mit einer finanziellen Beteiligung an den Versicherungsprämien einverstanden. Sein Anteil beträgt 50%.

Wenn der Krankentaggeldversicherer wegen eines Versicherungsvorbehalts, insbesondere wegen des Vorhandenseins eines vorbestehenden Leidens des Arbeitnehmers, keine Leistungen erbringt, richtet sich die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vom 1. Krankheitstag an nach Art. 324a Abs. 1 und Abs. 2 OR.

Die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers endet spätestens mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

## Exkurs: Krankschreibung (Arztzeugnisse)

### Arztzeugnis

Hiermit bestätige ich, dass Herr N  
seit dem 5. Juli 2021 **bis auf weiteres**  
wegen Krankheit arbeitsunfähig ist.

10. Juli 2021

Dr. med. M